

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

## Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

(Straßenreinigungssatzung)

---

vom 29.02.1980, in Kraft getreten am 08.03.1980, geändert durch

Berichtigung bzw. Ergänzung vom 17.03.1980, in Kraft getreten am 22.03.1980,

- I. Nachtrag vom 30.01.1981, in Kraft getreten am 07.02.1981 mit Rechtskraft gem. Art. 3 ab 08.03.1980,
- II. Nachtrag vom 26.03.1982, in Kraft getreten am 03.04.1982,
- III. Nachtrag vom 29.04.1983, in Kraft getreten am 06.05.1983,
- IV. Nachtrag vom 02.11.1984, in Kraft getreten am 10.11.1984,
- V. Nachtrag vom 11.03.1988, in Kraft getreten am 19.03.1988,
- VI. Nachtrag vom 14.11.1988, in Kraft getreten am 19.11.1988,
- VII. Nachtrag vom 12.11.1989, in Kraft getreten am 18.11.1989,
- VIII. Nachtrag vom 05.03.1990, in Kraft getreten am 09.03.1990,
- IX. Nachtrag vom 13.05.1993, in Kraft getreten am 21.05.1993,
- X. Nachtrag vom 11.09.1995, in Kraft getreten am 16.09.1995,
- XI. Nachtrag vom 18.12.1996, in Kraft getreten am 28.12.1996,
- XII. Nachtrag vom 22.09.2000, in Kraft getreten am 30.09.2000,
- XIII. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- XIV. Nachtrag vom 26.03.2002, in Kraft getreten am 30.03.2002,
- XV. Nachtrag vom 17.11.2003, in Kraft getreten am 22.02.2003,
- XVI. Nachtrag vom 11.11.2004, in Kraft getreten am 20.11.2004,
- XVII. Nachtrag vom 11.09.2008, in Kraft getreten am 20.09.2008.

## I.

Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

## § 2 \*

## Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtkerns und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortsteile (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz).

---

\* § 2 geändert durch VIII. Nachtrag vom 05.03.1990

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege,
  - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - c) Parkplätze, Parkstreifen, Standspuren,
  - d) Fußgängerzonen sowie verkehrsberuhigte Bereiche,
  - e) Gehwege,
  - f) Überwege,
  - g) Böschungen, Stützmauern u. ä.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
  - b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,
  - c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), in denen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedigungsaußenseite.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge in Verlängerung der Gehwege an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

## § 3

## Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## § 4

## Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie diese Verpflichtungen dem Dritten übertragen haben. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks an der Reihe ist.
6. Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Absatz 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Absätze 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Absatzes 5 bleibt hiervon unberührt.
7. Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienstpflicht sich auf dieselbe Gehwegfläche der Wege nach § 2 Absatz 3 b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten verpflichtet.

Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel (01.01. bis 31.12.) für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen; bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Rufnamen entscheidend.

## II.

Allgemeine Straßenreinigung

## § 5

## Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrates jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgefener Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## § 6 \*

## Reinigungsflächen

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
2. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

---

\* § 6 geändert durch VIII. Nachtrag vom 05.03.1990

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

## § 7

## Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, für einzelne Straßen oder Gebiete oder generell für alle Reinigungsflächen dauernd oder vorübergehend mehrere wöchentliche Reinigungen durch die Verpflichteten anzuordnen. Eine derartige Verpflichtung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

## § 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und  
für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung (Sinkkästen) und der Brandbekämpfung (Hydranten) dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

## § 9 \*

## Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahnen und Überwege

1. Für die in einem Verzeichnis im Anhang an diese Satzung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden die zur allgemeinen Straßenreinigung Verpflichteten von der Reinigung der unter § 2 Absätze 2 a bis d genannten Reinigungsflächen entbunden. Insoweit stellt die Stadt den Verpflichteten ihre öffentliche Straßenreinigung zur Verfügung. Ausgenommen davon ist ein 1,50 m breiter Geländestreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
2. Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung (Absatz 1) zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
3. Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

## § 10 \*

## Schneeräumung

1. Bei Schneefall haben die Verpflichteten die Gehwege und die Überwege mit Ausnahme der durch Zeichen 350 und 351 der Straßenverkehrsordnung (Kennzeichen für Fußgängerüberwege) oder durch Lichtzeichenanlagen gekennzeichneten so vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,00 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
2. In den Fußgängerzonen und in den verkehrsberuhigten Bereichen ist eine Fläche gemäß § 2 Absatz 3 c von Schnee zu räumen. Im übrigen gelten für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche nachfolgende Absätze sinngemäß.
3. Überwege sind in Verlängerung des oder der Gehwege bis zur Straßenmitte zu räumen.
4. Die Schneeräumung ist in der Weise durchzuführen, dass für den Fußgängerverkehr eine durchgehend benutzbare Fläche und ggf. ein Zugang zu einem Überweg in angemessener Breite geschaffen wird. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

---

\* § 9 geändert durch I. Nachtrag vom 30.01.1981  
VIII. Nachtrag vom 05.03.1990  
XIV. Nachtrag vom 26.03.2002

\* § 10 geändert durch VIII. Nachtrag vom 05.03.1990

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

6. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
7. Soweit die Schneemassen nicht abgefahren werden, sind sie bei Bürgersteigen von mehr als 1,50 m Breite auf dem äußeren Rande des Bürgersteiges, bei Bürgersteigen mit nicht genügender Breite auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Kanten und Rinnen sind für den Wasserabfluss freizuhalten.
8. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## § 11

## Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- oder Eisglätte sind die gemäß § 10 zu räumenden Flächen so durch Bestreuen abzustumpfen, dass sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können.
2. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
3. Auftauendes Eis auf den zu bestreuenden Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Absatz 7 zu beseitigen.
4. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee und Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
5. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

## III.

Schlussvorschriften

## § 12

## Ausnahmen

Der Magistrat wird ermächtigt, Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße ganz oder teilweise zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

## § 13 \*

## Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## § 14

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Am selben Tage treten die §§ 1 bis 11 der Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Korbach vom 27. April 1972 außer Kraft.

---

\* § 13 geändert durch XIII. Nachtrag vom 04.09.2001

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach**

---

**Verzeichnis**

der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 9 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach vom 29. Februar 1980 -

---

vom 03.03.1980, in Kraft getreten am 08.03.1980, geändert durch  
Berichtigung bzw. Ergänzung vom 17.03.1980,

- I. Nachtrag vom 30.01.1981,
- II. Nachtrag vom 26.03.1982,
- III. Nachtrag vom 29.04.1983,
- IV. Nachtrag vom 02.11.1984,
- V. Nachtrag vom 11.03.1988,
- VI. Nachtrag vom 14.11.1988,
- VII. Nachtrag vom 12.11.1989,
- IX. Nachtrag vom 13.05.1993,
- X. Nachtrag vom 11.09.1995,
- XI. Nachtrag vom 18.12.1996,
- XII. Nachtrag vom 22.09.2000,
- XIV. Nachtrag vom 26.03.2002,
- XV. Nachtrag vom 17.11.2003,
- XVI. Nachtrag vom 11.11.2004,
- XVII. Nachtrag vom 11.09.2008.

- 1. Akazienweg
- 2. Am Berndorfer Tor
- 3. Am Buchenbaum
- 4. Am Butterturm - entfällt
- 5. Am Hauptbahnhof
- 6. Am Herrengraben
- 7. Am Jungferstein
- 8. Am Kleeköppel
- 9. Am Kniep
- 10. Am Mühlwege (außer einem Stichweg)
- 11. Am Paulacker
- 12. Am Pfeifenpfad
- 13. Am Stege

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

14. Am Steinberg
15. Am Südbahnhof
16. Am Tuchrahmen
17. Am Waldecker Berg
18. Am Ziegelgrund (bis B 251 - Umgehungsstraße)
19. Adolph-Varnhagen-Straße
20. An der Kalkmauer
21. An der Lehmkuhle
22. An der Steinfurt
23. Arolser Landstraße
24. Ascher - entfällt
25. Auf dem Kampe (außer gepflastertem Bereich neben dem Parkhaus)
26. Auf Lülingskreuz (außer zwei Stichwegen zwischen Am Jungferstein und Hopfenberger Weg)
27. Am Taubenrain
28. Am Fischerweg (außer einem Stichweg)
29. Am Stadtpark
30. Banater Straße
31. Bahnhofstraße
32. Barmer Straße
33. Bergstraße
34. Berliner Straße
35. Birkenweg
36. Blumenstraße
37. Brandenburger Straße
38. Brauberg (nur Teilstück zwischen Lengefelder Straße und Ketzerbach) - entfällt
39. Breslauer Straße (außer einem Stichweg)
40. Briloner Landstraße
41. Dalwigker Straße

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

42. Danziger Straße
43. Düsseldorfer Straße (außer einem Stichweg)
44. Duisburger Straße
45. Dortmunder Straße
46. Dr.-Hartwig-Straße
47. Eidinghäuser Weg (außer Verbindungsweg zur Bergstraße)
48. Eisenberger Weg
49. Elberfelder Straße
50. Elfringhäuser Weg
51. Enser Straße
52. Entengasse (nur Teilstück zwischen Tränkestraße und Grabenstraße)
53. Ermighäuser Weg
54. Feldstraße
55. Flechtdorfer Straße (außer gepflasterten Bereich neben dem Parkhaus)
56. Frankenberger Landstraße
57. Friedenstraße
58. Friedrichstraße
59. Friedrich-Bangert-Straße
60. Friedrich-Bracht-Straße
61. Friedrich-Eigenbrod-Straße
62. Friedrich-Hufeisen-Straße
63. Fröbelstraße
64. Gabelsbergerstraße
65. Gelsenkirchener Straße (außer zwei Stichwegen)
66. Gießener Straße
67. Grabenstraße - entfällt
68. Grüner Weg (außer zwei Stichwegen)
69. Gutenbergstraße

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

70. Hagenstraße
71. Hannoversche Straße (außer Werksgelände Fa. Continental)
72. Hauerstraße
73. Heerstraße
74. Heideweg
75. Herbstbreite (außer einem Stichweg)
76. Hermann-Brack-Straße
77. Hinter dem Kloster (nur Teilstücke zwischen Professor-Bier-Straße und Bunsenstraße)
78. Hochstraße
79. Homberger Weg
80. Hopfenberger Weg (bis Ende der Bebauung außer zwei Stichwegen  
zwischen Marker Breite und Am Tuchrahmen)
81. Humboldtstraße
82. Heumarkt
83. Im Sack (außer zwischen Lengefelder Straße und Schulstraße)
84. Im Weißen Felde
85. Itterstraße
86. Iserlohner Straße (außer drei Stichwegen)
87. Jakob-Wittgenstein-Straße
88. Karpatenstraße
89. Kasseler Straße
90. Katthagen - entfällt
91. Ketzerbach (außer zwischen Ascher und Brauberg) - entfällt
92. Kilianstraße (Teilstück zwischen Tränkestraße und Treppenanlage) - entfällt
93. Kirchstraße (außer a) zwischen Professor-Kümmell-Straße und Hagenstraße  
b) zwischen Professor-Bier-Straße und Unterstraße)
94. Klosterstraße
95. Kölner Straße
96. Königsberger Straße

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

- 97. Laaker Weg
- 98. Langemarckweg
- 99. Leibacher Weg (nur zwischen Am Kniep und Haus Nr. 3)
- 100. Lengefelder Straße
- 101. Lilienstraße
- 102. Lindenweg
- 103. Louis-Peter-Straße
- 104. Ludwig-Curtze-Straße
- 105. Marburger Straße
- 106. Marienburger Straße
- 107. Marker Breite
- 108. Marktplatz
- 109. Mecklenburger Straße
- 110. Medebacher Landstraße
- 111. Nelkenstraße
- 112. Neuer Weg
- 113. Nikolaistraße
- 114. Nordring
- 115. Nordwall
- 116. Oberstraße - entfällt
- 117. Oststraße
- 118. Otto-Nord-Straße
- 119. Philosophenweg (außer Teilstück zwischen Strother Straße und Wendeplatz)
- 120. Pommernstraße
- 121. Prof.-Bier-Straße
- 122. Prof.-Kümmell-Straße
- 123. Pyritzer Straße
- 124. Pyrmonter Straße

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

- 125. Pestalozzistraße
- 126. Poststraße
- 127. Rathausgasse - entfällt
- 128. Remscheider Straße
- 129. Rhenaer Weg
- 130. Rosenstraße
- 131. Raiffeisenstraße
- 132. Sachsenberger Landstraße
- 133. Sandweg
- 134. Skagerrakstraße
- 135. Soester Straße
- 136. Solinger Straße (außer zwei Stichwegen zwischen Am Buchenbaum und Kasseler Straße)
- 137. Sudetenstraße
- 138. Südwall
- 139. Schlesische Straße
- 140. Schulstraße (außer zwischen Stechbahn und Schießhagen)
- 141. Schwelmer Straße (außer drei Stichwegen)
- 142. Stechbahn
- 143. Steinrückweg
- 144. Straße von Avranches
- 145. Strother Straße
- 146. Steinstraße
- 147. Tempel (außer dem oberen Verbindungsstück zur Rathausgasse) - entfällt
- 148. Tränkestraße
- 149. Tulpenstraße
- 150. Unterstraße - entfällt
- 151. Waldecker Straße
- 152. Waldmannsbreite (bis Einmündung Friedrich-Hufeisen-Straße)

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

153. Weizackerstraße (mit Stichstraße zwischen den Grundstücken Weizackerstraße 15/15 a und 15 b/15 c)
154. Westring
155. Westwall
156. Wiesenstraße
157. Wildunger Landstraße (mit Stichstraße zwischen den Grundstücken Wildunger Landstraße 16/18 und 36/38)
158. Wilhelmine-Rüdiger-Straße
159. Windmühlenstraße
160. Wittener Straße (außer zwei Stichwegen)
161. Wolfgang-Medding-Straße
162. Westpreußenstraße
163. Ziegelhütter Weg
164. Zimmerstraße (nur zwischen Am Kniep bis Wendeplatz)
165. Bunsenstraße
166. Südring ( a) zwischen Medebacher Landstraße und Sachsenberger Landstraße  
b) zwischen Frankenberger Landstraße und Wildunger Landstraße  
c) Zufahrt vom Südring zum Betriebsgrundstück der Firma Schwalenstöcker & Gantz GmbH)
167. Ostpreußenstraße
168. Wilhelm-Schleicher-Weg (mit Ausnahme des Teiles entlang der Hausnummern 1, 3, 5, 7, 10, 12, 14, 16 und 18)
169. Dresdener Straße
170. Erfurter Straße
171. Hallesche Straße
172. Leipziger Straße
173. Magdeburger Straße
174. Schützenweg
175. Zufahrtsstraße zum Finanzamt Korbach (von der Medebacher Landstraße bis Beginn der Privatstraße Land Hessen und Landkreis Waldeck-Frankenberg)
176. Am Tylenturm - entfällt
177. Knipschildstraße

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

- 178. Meissnerstraße (nur Hausnummern 1 und 4)
- 179. Moersstraße (außer dem Wohnweg sowie dem Fuß- und Radweg zwischen Moersstraße, Knipschildstraße und Merianstraße)
- 180. Mauserstraße
- 181. An der Kuhbach (Teilstück zwischen Nordring und Wendehammer)
- 182. Stadenstraße
- 183. Münchstraße
- 184. Klüppelstraße
- 185. Ritterweg (nur Grundstückfronten der Hausnummern 10, 12, 13, 14, 15 und 16 sowie teilweise der Hausnummern 1, 2, 8 und 11)
- 186. Am Mühlengraben
- 187. Zum Sandberge
- 188. Im Alten Felde
- 189. Ziegelfeld
- 190. Ziegelhütte (zwischen Ziegelhütter Weg und Ziegelfeld)
- 191. Hansestraße
- 192. Warburger Straße
- 193. Paderborner Straße
- 194. Lübecker Straße
- 195. Herforder Straße
- 196. Osnabrücker Straße
- 197. Münsterstraße
- 198. Schillerstraße
- 199. Thomas-Mann-Straße
- 200. Bettina-von-Arnim-Straße
- 201. Goethestraße
- 202. Enser Straße (zwischen Friedrich-Bangert-Straße und Goethestraße)
- 203. Fontanestraße
- 204. Heinstraße
- 205. Waltershäuser Straße (zwischen Arolser Landstraße und Elfringhäuser Weg)

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

---

206. Clara-Rudolph-Straße

207. Hermann-Thomas-Straße

208. Vysoke-Myto-Straße